



Satzung (Stand 07/2013)

Bundesverband der Chauffeur & Limousinen Service Unternehmen in Deutschland e.V. gegr. 1987

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Bundesverband führt den Namen:

Bundesverband der Chauffeur & Limousinen Service Unternehmen in Deutschland e.V. gegr. 1987

und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen und wird dort unter der Nr. 20159 Nz geführt .

Sitz des Bundesverbandes ist Berlin. Die Geschäftsstelle befindet sich in 10787 Berlin, Kurfürstenstrasse 72-74.

Die Tätigkeit des Bundesverbandes erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Bundesgebiet. Unberührt bleibt hierbei die Tatsache, dass die Mitglieder des Bundesverbandes auch im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Bundesverbandes

1. Der Bundesverband bezweckt die Vertretung der Belange der Branche hinsichtlich der Förderung und Einhaltung der gesetzeskonformen Geschäftstätigkeit/Geschäftsführung, die Förderung der gemeinsamen betriebstechnischen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder, sowie die Interessenförderung der Branche im Allgemeinen. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) die Beratung ihrer Mitglieder in allen einschlägigen Fragen,
 - b) die Vertretung der Belange der Branche der Chauffeur & Limousinen Service Unternehmen gegenüber Behörden etc.,
 - c) in allen Berufs- und Gewerbebefragen den Behörden Gutachten zu erstellen.
 - d) Verkehrsdisziplin und gesundes Geschäftsgebaren im allgemeinen und im Wettbewerb zu fördern,
 - e) eventuelle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zu schlichten und kollegiale Beziehungen unter denselben zu fördern.
2. Der Bundesverband enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
3. Der Bundesverband ist ein nicht wirtschaftlicher Verein.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglieder des Bundesverbandes können alle Chauffeur & Limousinen Service Unternehmen sowie alle weiteren Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit auch die gewerbliche Personenbeförderung beinhaltet, werden, die eine Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes



in der Bundesrepublik Deutschland besitzen, allerdings vorbehaltlich nachfolgender Bedingungen:

Jedes Unternehmen kann jeweils nur durch eine natürliche Person als Mitglied in dem Bundesverband vertreten werden, unbeschadet der Tatsache, ob das jeweilige Unternehmen mehrere Inhaber oder Anteilseigner hat. Unternehmen, deren Inhaber oder Anteilseigner bereits ein anderes Unternehmen im Bundesverband repräsentieren, können keine gesonderte Mitgliedschaft erwerben, sondern werden von dem jeweiligen Inhaber oder Anteilseigner in dem Bundesverband mit vertreten, ohne dass hierdurch weitere Stimmrechte erworben werden.

3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Dem Antrag müssen alle hierzu notwendigen, von dem Verband verlangten, Auskünfte beigefügt sein. Ein Antrag auf Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Antragsteller:
 - a) ehrenrührig vorbestraft ist,
 - b) in der freien Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 - c) sein bisheriges Verhalten grob gegen die Berufsinteressen im Allgemeinen und die Interessen des Bundesverbandes verstößt,
 - d) bereits einer anderen Berufsorganisation angehört, die mit dem Bundesverband in Konkurrenz steht bzw. eine sonstige Interessenkollision gegeben sein könnte.Im übrigen müssen die aufgestellten Qualitätsmerkmale und sonstigen Erfordernisse die an ein Mitgliedsunternehmen gestellt werden, nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Austritt aus dem Bundesverband,
 - e) durch Geschäftsaufgabe, oder wenn ein Mitglied die behördliche Genehmigung zum Betrieb des Gewerbes auf Dauer verliert,
 - f) wenn ein Mitglied die in § 3 Ziffer 3 geforderten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Verliert ein Mitglied seine behördliche Genehmigung zur persönlichen Ausübung seiner Tätigkeit auf absehbare Zeit, wobei die Möglichkeit einer Wiedererteilung besteht, so kann es, sofern der Vorstand dies gesondert beschließt, Mitglied in dem Bundesverband bleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt.

2. Der Ausschluss aus dem Bundesverband ist insbesondere dann begründet, wenn bei einem Mitglied Ausschließungsgründe vorliegen oder auftreten welche nach § 3 Ziffer 3a - d die Nichtaufnahme rechtfertigen würden oder sonst ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Verbandes verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung soll der Vorstand dem Mitglied jedoch Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden.



3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern ist Anfang eines jeden Wirtschaftsjahres (= Kalenderjahr) der Jahresmitgliedsbeitrag (gegen Rechnung) zu zahlen. Die Forderung ist sofort fällig. Der Beitrag beträgt aktuell (2015) € 180,00. Bei Aufnahme in den Bundesverband ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe einer Jahresmitgliedschaft zu entrichten. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Bundesverbandes können Umlagen erhoben werden. In diesem Falle muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit entscheidet.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.
5. Rückzahlungen von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen sind ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Bundesverbandes zu benutzen.
2. Den Mitgliedern wird Rat und Unterstützung in wirtschaftlichen, beruflichen und arbeitsrechtlichen (keine juristische Beratung) Fragen erteilt.
3. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung, Erfüllung der Beschlüsse von Versammlungen und den Anordnungen des Vorstandes verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Gewerbes, stets im Interesse des Bundesverbandes zu handeln und ihre Betriebstätigkeit an den Zielsetzungen desselben zu orientieren.

§ 7 Organe des Bundesverbandes

Organe des Bundesverbandes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Bundesverbandes im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie drei Beisitzern. Die Erweiterung des Vorstandes um einen weiteren Vizepräsidenten und drei weiteren Beisitzern ist möglich bei Zusammenschlüssen mit anderen, gleichartigen Vereinen oder Verbänden bzw. bei Erreichen einer Größenordnung die die Erweiterung erforderlich macht.
2. Der Bundesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder Vizepräsidenten, vertreten. Die Vertretungsgemeinschaft des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.500,00 pro Geschäftsfall die Zustimmung von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes erforderlich ist.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Bundesverbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Bundesverbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Buchführung u. Erstellung des Jahresberichtes, Ernennung von Arbeitsausschüssen
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Bundesverbandes gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von dem Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung ist vorher schriftlich anzukündigen. Hierbei soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, die von dem Vizepräsidenten.



3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Stimmberechtigt bei der Hauptversammlung sind nur die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung keine Beitragsrückstände haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Bundesverbandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidenten und dem Vizepräsident, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Bundesverband schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Bundesverbandes dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.



2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend oder durch Vollmachten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird die einberufene Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter offiziell beendet. Der Vorstand ist verpflichtet eine zweite Mitgliederversammlung mit der derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung zur Wiederholungssitzung mit derselben Tagesordnung kann als Eventualeinladung zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladungen werden zusammen verschickt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Verbandes eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Bei Beschlüssen des Vorstandes gemäß § 5 Ziffer 1 ist ebenfalls eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 16 Gründung von Landesverbänden

Um eine flächendeckende Vertretung und somit eine effizientere Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in den einzelnen Bundesländern zu erreichen, können Landesverbände gegründet werden. Der Vorstand entscheidet hierüber im Bedarfsfall im Rahmen seiner planmäßigen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Für die Arbeitsweise der Landesverbände und deren Rechten und Pflichten gelten separate Regularien.

§ 17 Aufnahme von passiven Mitgliedern, Sponsoren und Kooperationspartner

Um zukünftig die vielfältigen Aufgaben des Bundesverbandes noch besser erfüllen zu können, müssen verstärkt Partner zur Finanzierung der Aufgaben sowie zur Unterstützung bei der Umsetzung wichtiger Vorhaben (z.B. Gesetzesinitiativen etc.) gewonnen werden. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit zur weiteren Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Bundesverbandes beitragen.

Zur Realisierung des vorgenannten werden daher nachfolgend beschriebene Kategorien von Unterstützern und Förderern mit sofortiger Wirkung, ab 01.08.2013, eingeführt:



1. Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, Firmen, Institutionen, die den Status von passiven Mitgliedern erhalten. Sie haben demzufolge kein aktives Wahlrecht. Der Mitgliedsbeitrag wird individuell vereinbart. Anstelle von Geldbeträgen kann auch das Erbringen von Sachleistungen oder persönlicher Zeit vereinbart werden. Fördermitglieder erhalten die Berechtigung, sich auf der Webseite des BCD, nach gemeinsamer Absprache, werblich in einem definierten Umfang zu präsentieren. Der BCD erhält ebenso das Recht, sich auf der Internetseite der Fördermitglieder präsentieren zu können. Das Fördermitglied kann zu der jährlichen Mitgliederversammlung und sonstigen BCD Veranstaltungen eingeladen werden. Die Einnahmen und Mittelverwendungen werden in dem jährlichen Rechenschaftsbericht der Finanzen dokumentiert.

2. Sponsoren

Sponsoren unterstützen den Bundesverband in seiner Gesamtheit oder definierten Einzelmaßnahmen des BCD. Sponsoren haben keinen Mitgliederstatus und somit kein aktives Wahlrecht. Sponsoren können zu den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen eingeladen werden. Sponsoren erbringen ihren Beitrag in Form von Geldleistungen und/oder Sachleistungen. Sie werden entsprechend ihres Engagements in die Kategorien: Bronze, Silber, Gold, Platin eingestuft. Die Wertigkeiten der Sponsorenstufen werden separat dokumentiert. Der Sponsor hat die Berechtigung, sich in einem abgestimmten Umfang auf der Internetseite des BCD werblich zu präsentieren.

Der BCD erhält ebenso das Recht, sich auf der Internetseite des Sponsors präsentieren zu können. Die Einnahmen und Mittelverwendungen werden in dem jährlichen Rechenschaftsberichts der Finanzen dokumentiert.

3. Kooperationspartner

Kooperationspartner sind sowohl Wirtschaftsunternehmungen, Verbände als auch Vereine. Kooperationspartner haben keinen Mitgliederstatus und somit kein aktives Wahlrecht. Die Zusammenarbeit soll das Erreichen gemeinsamer, gleichartiger Ziele ermöglichen und fördern. Kooperationspartner können zu den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen eingeladen werden. Im Regelfall erbringen die Kooperationspartner keine Geldleistungen und/oder Sachleistungen. Der Kooperationspartner hat die Berechtigung, sich in einem abgestimmten Umfang, auf der Internetseite des BCD werblich zu präsentieren. Der BCD erhält ebenso das Recht, sich auf der Internetseite der Kooperationspartner präsentieren zu können.

§ 18 Auflösung des Bundesverbandes

1. Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

